

DER WERT UNGLEICHER LÖSUNGEN: WIDER EIN UNANGEBRACHTES ÄQUIVALENZDENKEN

Peter Sandrini

Das Problem, das bereits seit langer Zeit all jene beschäftigt, die über das Übersetzen nachdenken, ist die Frage nach der Beziehung zwischen dem Ausgangstext und dem Zieltext, wofür meist der Begriff der Äquivalenz verwendet wird. Im Folgenden soll dieser Begriff für das Übersetzen von Rechtstexten in Frage gestellt und durch den Begriff des Kontextes ersetzt werden. Zwei Thesen sollen dafür zu Beginn der Ausführungen aufgestellt werden:

1. Es gibt keine Äquivalenz bei Rechtstexten in unterschiedlichen Sprachen
2. Kontext ist das bessere begriffliche Instrument für die Translation im Recht

Diese Thesen werden im Folgenden anhand einer Beschreibung ihrer Funktion im Rahmen des Übersetzens von Rechtstexten auf ihre Nützlichkeit überprüft.

1. ÄQUIVALENZ

Das Gegenüberstellen von Texten, die in einer spezifischen Rechtssprache formuliert, in ein System von Textsorten (Ostapen-

ko, 2007) eingebettet sowie mit einem System von Rechtsnormen (*Intertextualität* vgl. Busse, 2000, S. 664) engstens verbunden sind, setzt einen Vergleich voraus, dessen Resultat eine mehr oder weniger ausgeprägte Äquivalenz darstellen soll. Die Etymologie des Wortes aus dem Lateinischen („*aequi valere*“ *gleich viel wert sein*) verweist auf eine gleiche Wertigkeit von zwei Dingen. Äquivalenz sei „die Relation der Gleichwertigkeit von Sprachzeichen eines Textes in je zwei verschiedenen Sprachgemeinschaften mit ihrem je eigenen soziokulturellen Kontext“ (Reiß/Vermeer, 1984, S. 82).

Um Gleichwertigkeit von Texten beurteilen zu können, muss ein solcher Vergleich alle Ebenen einbeziehen: die sprachliche, die textlinguistische und die rechtliche Dimension der beiden Texte. Für die inhaltliche Seite lassen sich Parallelen zur Rechtsvergleichung ziehen, die in ähnlicher Weise als eine Suche nach Verbindungen beschrieben wird: „the scholarly search for interrelations between different legal systems“ (Brand, 2009, S. 19). Auf die Rechtsvergleichung wird weiter unter näher eingegangen, zunächst soll aber dargestellt werden, wozu der Begriff der Äquivalenz in der Translation verwendet wird und welche Aufgabe ihm dabei zukommt. Zwei wesentliche Funktionen lassen sich ausmachen:

- I. Äquivalenz wird im Übersetzungsprozess als Hilfe bei der Suche nach Übersetzungsvorschlägen verwendet, d. h. es wird die Frage gestellt „Was ist das Äquivalent von x?“ und die Antwort darauf bzw. das Resultat dieser Suche im Zieltext eingefügt.
- II. Nach dem Übersetzungsprozess wird beim Vergleich von Übersetzung und Original Äquivalenz als Hilfsmittel zur Evaluierung verwendet und die Frage gestellt „Ist x äquivalent zu y?“ Der Erfolg der Übersetzung wird dann nach dem Grad der Übereinstimmung bzw. Äquivalenz beurteilt.

Von besonderer Bedeutung ist dabei der Gegenstand dieser Gleichsetzung oder die Frage: „Was wird über Sprachgrenzen und gegebenenfalls über Rechtsordnungen hinweg gleichgesetzt?“ Drei

Ebenen lassen sich dabei identifizieren: Erstens können ganze Texte mit anderen Texten verglichen werden – so etwa ein Ausgangstext mit dem entsprechenden Zieltext bzw. das Original mit seiner Übersetzung –; zweitens kann lediglich ein Teil bzw. einzelne syntaktische Einheiten des Originals mit der entsprechenden Übersetzung gleichgesetzt werden – bestes Beispiel dafür sind Translation-Memory-Systeme, wo einzelne Textsegmente oder Sätze einander gegenübergestellt und zur späteren Wiederverwendung abgespeichert werden –; drittens können schließlich einzelne Wörter oder Termini, d.h. lexikalische Einheiten als äquivalent bezeichnet werden, wie dies in zweisprachigen Wörterbüchern zum Ausdruck kommt (zur Kritik daran siehe de Groot, 1999; Sandrini, 2009).

Darüber hinaus spielt der Vergleichsmaßstab, das „tertium comparationis“, eine entscheidende Rolle, nämlich die Frage nach den Kriterien, die dem Vergleich zugrunde liegen sollen. Unterschiedliche Ansätze vergleichen nach Bedeutung, Inhalt, Wirkung, Zweck o.ä. eines Wortes, Satzes, Textes. Dies führt zu großen Schwierigkeiten in der Anwendung des Äquivalenzbegriffes im Recht.

So kann der italienische Terminus *licenziamento*, der die Auflösung eines Arbeitsverhältnisses bezeichnet, mit dem deutschen Terminus *Kündigung* wiedergegeben werden, gleichzeitig aber auch mit dem deutschen Terminus *Entlassung*. Keine der beiden Übersetzungen ist falsch: Es kann aber kaum von Äquivalenz gesprochen werden, da einem Terminus im italienischen Recht zwei Termini im österreichischen Recht entsprechen.

Auf textueller Ebene verwendet das italienische Recht bei der Gründung einer Genossenschaft zwei Textsorten, den *atto costitutivo* und das *statuto*. Das österreichische Recht hingegen kennt in diesem Fall nur die Textsorte der *Satzung*. Es gibt daher kein Äquivalent für die Textsorte *atto costitutivo* und die Äquivalenz zwischen *statuto* und *Satzung* ist zumindest in Hinblick auf ihre Verwendung bei der Gründung einer Genossenschaft eingeschränkt.

Koller (1992, S. 216) beschreibt fünf Ebenen der Äquivalenz, die auf Rechtstexte bezogen stark relativiert werden müssen.

- **denotative Äquivalenz** bezieht sich auf nichtsprachliche Sachverhalte, d.h. auf rechtliche Inhalte: Rechtstraditionen, Rechtsnormen, Rechtsverständnis, Rechtsauslegung sind jedoch über die Grenzen einer Rechtsordnung hinweg unterschiedlich.
- **konnotative Äquivalenz** bedeutet, dass gleiche emotionale und assoziative Reaktionen hervorgerufen werden: Die Erwartungshaltung der Rezipienten wird aber von jeder Rechtsordnung und Rechtskultur in unterschiedlicher Weise geprägt.
- **textnormative Äquivalenz** beschreibt das Erfüllen von Textnormen durch Ausgangs- und Zieltext: Wie im oben angeführten Beispiel kann es jedoch zu einer völlig unterschiedlichen Ausbildung von Textnormen in der Rechtsordnung des Ausgangstextes und in der Rechtsordnung des Zieltextes kommen (Engberg, 1997; Wiesmann, 2013).
- **pragmatische Äquivalenz** bezieht sich auf das Erfüllen der kommunikativen Funktion: Diese kann im Zieltext in Abhängigkeit vom Übersetzungsauftrag und der Einbettung in die Rechtsordnung des Zieltextes jedoch völlig unterschiedlich sein.
- **formalästhetische Äquivalenz** beschreibt die Analogie der Gestaltung: Rechtssprachen haben aber eigene Ausdrucksweisen, die sich sogar innerhalb einer Sprache von Rechtsordnung zu Rechtsordnung unterscheiden.

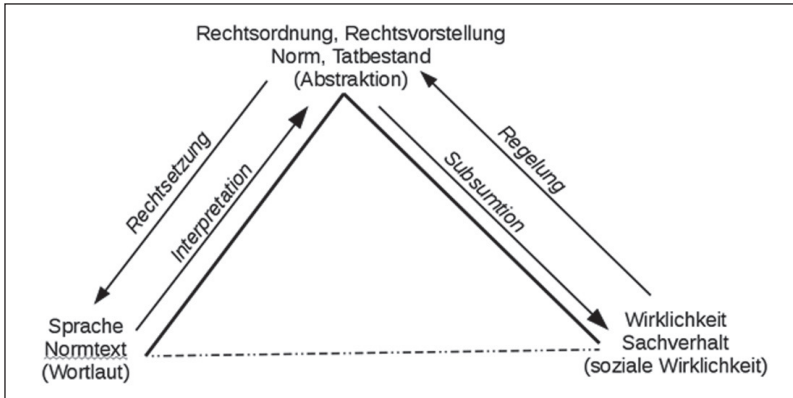
Jeder dieser Äquivalenzarten liegt ein anderer Vergleichsmaßstab zugrunde, wobei der Begriff der Bedeutung eines Textes bei diesen Äquivalenzarten wohl in absteigender Wichtigkeit zutrifft. Auf die spezifischen Möglichkeiten der Bedeutungerschließung von Rechtstexten geht der nächste Abschnitt ein. Zuvor jedoch kommen wir auf die eingangs erwähnte These zurück, nach der es keine Äquivalenz zwischen Rechtstexten in verschiedenen Sprachen geben kann und formulieren diese in anderer Form zusammenfassend neu: Bei Rechtstexten in unterschiedlichen Sprachen muss davon ausgegangen werden, dass keine vollständige Äquivalenz vorliegt.

2. BEDEUTUNG UND BEDEUTUNGSERSCHLIESSUNG IM RECHT

Grundlegend für jede Art von Vergleich innerhalb der Fachkommunikation ist im allgemeinen das Erkennen der Bedeutung und des Inhaltes eines Textes. Im Recht jedoch steht nicht so sehr die sprachliche Bedeutung eines Textes im Vordergrund, sondern vielmehr die Funktion des Textes als Werkzeug der Rechtsfindung, der Rechtsprechung, der Rechtsetzung und aller anderen institutionellen Handlungszusammenhänge im Recht. Die Art der institutionellen Einbettung eines Textes wird damit zu einem wesentlichen Element seiner Deutung.

Ausgehend vom semantischen bzw. semiotischen Dreieck, dessen drei Koordinaten von unterschiedlichen Disziplinen jeweils unterschiedlich benannt werden, können die Spezifika des Rechts näher beleuchtet werden. In den rechten unteren Ecke befindet sich der Sachverhalt bzw. die soziale Wirklichkeit als Gegenstand einer möglichen Regelung, auch bezeichnet als Gegenstand (Frege, Peirce), Denotatum (Morris), Signifikat (Frege), Denotation (Russell), Extension (Carnap). Diese soziale Wirklichkeit wird aufgrund von Kultur, Tradition, Religion einer konzeptionellen Ordnung bzw. gesetzlichen Regelung unterworfen, die im Einzelfall einer Rechtsvorstellung, dem Tatbestand bzw. einer konkreten rechtlichen Regelung, als Gesamtheit aber der Rechtsordnung entspricht und im Dreieck dem Begriff (Saussure), Bewußtseinszustand (Beuysen), Inhalt (Hjelmslev), Designatum (Morris), Referenz (Ogden-Richards), Sinn (Frege), Intension (Carnap), Mentales Bild (Peirce) zugeordnet wird. Rechtsvorstellungen werden mit Hilfe von Sprache ausgedrückt bzw. in Sprache gegossen, was im dritten Eck des Dreiecks, beschrieben als Zeichen (Peirce), Symbol (Ogden-Richards), Zeichenhaftes Vehikel (Morris), Ausdruck (Hjelmslev), Sem (Beuysen) zum Ausdruck kommt. An dieser Stelle soll nicht näher auf die ausufernde Diskussion zu den verschiedenen Auffassungen des semiotischen Dreiecks und der abweichenden Bezie-

hungen zwischen den einzelnen Eckpunkten eingegangen werden. Wichtig für die Frage der Bedeutungerschließung von Rechtstexten erscheint jedoch die Übertragung des semiotischen Dreiecks auf das Recht und die beiden Prozesse der Auslegung einer Norm bzw. eines Rechtstextes und der Anwendbarkeit der Norm auf die soziale Wirklichkeit.



Berücksichtigt man den internationalen Kontext der einzelnen Rechtsordnungen zerfallen die drei Eckpunkte dieses Dreiecks in jeweils eigene rechtssystembezogene Varianten: Die soziale Wirklichkeit ist in jeder Gesellschaft verschieden, und es ergeben sich dadurch je nach gesellschaftlicher Disposition unterschiedliche Sachverhalte als Voraussetzung der rechtlichen Regelung. Die sich daraus ergebenden Rechtsvorstellungen sind aus kulturellen, religiösen oder moralischen Gründen unterschiedlich, woraus sich spezifische nationale Rechtsordnungen gebildet haben. Und schließlich werden in der Rechtsetzung unterschiedliche Rechtssprachen zum Formulieren der Rechtssätze und Rechtstexte verwendet, wobei eine Rechtssprache in mehreren Rechtsordnungen sowie innerhalb einer Rechtsordnung mehrere Rechtssprachen verwendet werden können (de Groot 1999). Die aus der Vielfalt der einzelnen Eckpunkte hervorgehenden komplexen Beziehungen müssen in der internationa-

len Rechtskommunikation bzw. bei der Translation von Rechtstexten berücksichtigt werden.

Auslegung bezeichnet in diesem Sinne den Schluss von der sprachlichen Form des Rechtstextes auf seinen rechtlichen Inhalt, auf die in ihm wiedergegebenen Rechtsvorstellungen im Rahmen einer spezifischen Rechtsordnung. Dabei kommt der sogenannte juristische Interpretationskanon mit seinen fünf Auslegungsverfahren – grammatikalische, genetische, historische, systematische und teleologische Interpretation – zur Anwendung. Dieser Interpretationskanon ist mehr oder weniger in jedem rechtsstaatlichen System vorgesehen; bei der Hierarchie und der Gewichtung der einzelnen Verfahren gibt es jedoch deutliche Unterschiede. Die grammatikalische Auslegung und die Absicht des Gesetzgebers bilden im kontinentaleuropäischen Rechtskreis den Rahmen, innerhalb dessen die anderen Verfahren angewendet werden können: Beispielhaft dafür etwa die Bestimmungen des § 6 des österreichischen ABGB „Einem Gesetze darf in der Anwendung kein anderer Verstand beygelegt werden, als welcher aus der eigenthümlichen Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhange und aus der klaren Absicht des Gesetzgebers hervorleuchtet“ oder der analoge Art. 12 des italienischen Codice Civile (disposizioni generali) „Nell'applicare la legge non si può ad essa attribuire altro senso che quello fatto palese dal significato proprio delle parole secondo la connessione di esse, e dalla intenzione del legislatore“.

Das Ergebnis der Auslegung wird wiederum durch grundsätzliche Einschränkungen begrenzt: Jede Gesetzesauslegung muss verfassungskonform sein, hierarchisch übergeordnete Gesetze haben Vorrang vor untergeordneten, spezifische vor allgemeinen sowie zeitlich neuere vor älteren.

Auslegungsregeln sind konstituierender Teil einer Rechtsordnung und ihre Ähnlichkeit hängt vom Verwandtschaftsgrad der Rechtsordnungen ab, das Common Law setzt beispielsweise die Grenze des Wortlauts sehr viel enger: „The fundamental maxim of sound interpretation is: *ita scriptum est*, and it is not the business

of courts to be wiser than the laws and to mould them with judicial views of what is just or unjust. The letter of the law is the law itself“ (Maxwell, 1946, S. 1).

Zudem können Auslegungsregeln textsortenspezifisch durch den rechtlichen Rahmen vorgegeben werden: Für Vertragstexte gelten beispielsweise eigene, im Gesetz spezifizierte Interpretationsregeln: „Bei Auslegung von Verträgen ist nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften, sondern die Absicht der Parteien zu erforschen und der Vertrag so zu verstehen, wie es der Übung des redlichen Verkehrs entspricht“ (§ 914 ABGB).

Ähnliche Formulierungen finden wir in den Artikeln 1362 - 1371 des italienischen Codice Civile, in denen der gemeinsame Wille der Parteien unabhängig vom Wortsinn aus dem Verhalten der Vertragspartner (Art. 1362) zu schließen ist, der Vertrag aus dem Gesamtzusammenhang (Art. 1363) nach Treu und Glauben („buona fede“) (Art. 1366) sowie nach seiner Wirkung (Art. 1367) und dem allgemeinen Usus (Art. 1368) zu interpretieren ist.

Neben dem buchstäblichen Sinn des Ausdrucks gilt die Absicht der Parteien sowie der redliche Verkehr, die im Zweifelsfall sogar höher gewertet werden als die grammatikalische Auslegung des Wortlautes, wie es ein Urteil des österreichischen Obersten Gerichtshofes im Beisatz besagt: „Es darf jedoch die Buchstabeninterpretation bei Ermittlung der Absicht der Parteien nicht im Wege stehen. Die Absicht der Parteien ist im buchstäblichen Sinn des Ausdrucks keineswegs nachrangig“ (Entscheidungstext OGH 29.10.1987 7 Ob 657/87).

Auf internationaler Ebene hat man in Abschnitt 3: Auslegung von Verträgen des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge (1969) versucht, die Interpretation von Staatsverträgen auf eine gemeinsame Basis zu stellen: Verträge sind „nach Treu und Glauben in Übereinstimmung mit der gewöhnlichen, seinen Bestimmungen in ihrem Zusammenhang zukommenden Bedeutung und im Lichte seines Zieles und Zweckes auszulegen“ (Art. 31). Außer dem Wortlaut ist dabei die Übereinkunft der Vertragsparteien, jeder in den Be-

ziehungen zwischen den Parteien anwendbare einschlägige Völkerrechtssatz sowie allfällig notwendige ergänzende Auslegungsmittel zu berücksichtigen.

Das Wiener Übereinkommen definiert in Art. 33 authentische Sprachversionen eines Vertrages, bei denen „der Text in jeder Sprache in gleicher Weise maßgebend“ ist, sofern nicht eine Sprache als Originalversion festgelegt wird. Zugleich wird „vermutet, dass die Ausdrücke des Vertrags in jedem authentischen Text dieselbe Bedeutung haben“. Dies wird zwar vermutet, man darf aber annehmen, dass den vertragsunterzeichnenden Parteien die Schwierigkeiten einer Gleichsetzung und damit einer identischen Interpretation zweier Sprachversionen vollkommen bewusst war, da im darauf folgenden Absatz festgelegt wird, dass „wenn ein Vergleich der authentischen Texte einen Bedeutungsunterschied aufdeckt, der durch die Anwendung der Artikel 31 und 32 nicht ausgeräumt werden kann, diejenige Bedeutung zugrunde gelegt [wird], die unter Berücksichtigung von Ziel und Zweck des Vertrags die Wortlaute am besten miteinander in Einklang bringt“.

Auch für Vermächtnisse, eine weitere Textsorte des Rechts, sieht das österreichische ABGB spezifische Bedingungen der Auslegung vor, indem es nach dem Prinzip des „*voluntas testantis magis spectanda*“ der gewöhnlichen Bedeutung den Vorrang gibt, wenn nicht ausdrücklich anderes bewiesen werden kann: „Worte werden auch bey Vermächtnissen in ihrer gewöhnlichen Bedeutung genommen; es müßte denn bewiesen werden, daß der Erblasser mit gewissen Ausdrücken einen ihm eigenen besondern Sinn zu verbinden gewohnt gewesen ist; oder, daß das Vermächtnis sonst ohne Wirkung wäre“ (§ 655 f ABGB).

Die einzelnen Rechtsordnungen verfügen über mehrere Kriterien der Auslegung von Rechtstexten: Wortlaut, Ausdruck bzw. buchstäblicher Sinn, die gewöhnliche Bedeutung, die Absicht und der Wille der Parteien, Ziel und Zweck eines Textes, redlicher Verkehr, Treu und Glauben, die in jeder Rechtsordnung unterschiedlich gewichtet und hierarchisch geordnet im Einzelfall angewandt werden.

Auslegungsregeln sind damit konstituierender Teil einer Rechtsordnung und es darf grundsätzlich nicht von einer Einheitlichkeit dieser Regeln ausgegangen werden.

Interpretation ist im internationalen Kontext also bereits für Juristen ein komplexes Thema; umso mehr kommt der Übersetzer mit seinen geringeren inhaltlichen Kenntnissen nicht umhin, sich mit Interpretationsregeln auseinanderzusetzen, wenn er die Bedeutung und die rechtliche Wirkung des Ausgangstextes verstehen sowie die rechtliche Wirkung des Zieltextes abschätzen muss. Im folgenden Abschnitt wird die Auswirkung der Bedeutungserschließung durch Interpretation auf die Äquivalenz von Ausgangs- und Zieltext bezogen.

3. INTERPRETATIONSPOTENTIAL

Gleichwertigkeit zwischen Ausgangstext und Zieltext setzt gleiche Bedeutung und gleiche Interpretationsmöglichkeiten voraus. Die Gesamtheit aller möglichen Auslegungen eines Textes bzw. der Rahmen, der in gewissen Grenzen unterschiedliche Erklärungen eines Textes zulässt, wird als Interpretationsspielraum bzw. Interpretationspotential eines Textes bezeichnet.

Eine Entscheidung über die auf den Ausgangstext anzuwendenden Interpretationsregeln – die allgemeinen und/oder textsortenspezifischen Regeln der Ausgangsrechtsordnung, die allgemeinen und/oder textsortenspezifischen Regeln der Zielrechtsordnung sowie allfällige internationale Interpretationsregeln – kann nur auf der Grundlage des Übersetzungsauftrages und der spezifischen Übersetzungssituation getroffen werden. Darüber hinaus muss sich der Übersetzer ebenso darüber im Klaren sein, welchen Interpretationsregeln der produzierte Zieltext unterworfen sein wird. Erst dann kann das Interpretationspotential erschlossen werden.

Wenn Äquivalenz von Ausgangstext und Zieltext gefordert wird, bedeutet das, dass auch das Interpretationspotenzial von Ausgangs- und Zieltext äquivalent bzw. gleichwertig sein muss. Der Über-

setzer muss also in der Lage sein, das Interpretationspotential des Ausgangstextes abzuschätzen, und versuchen, dieses im Zieltext zu wiederholen bzw. abzubilden, so dass die Interpretationsmöglichkeiten des Ausgangstextes denen des Zieltextes entsprechen. Eine solche abstrakte Forderung, Ausgangs- und Zieltext seien in Hinblick auf ihren Interpretationsspielraum äquivalent, kann nur dann erfüllt werden, wenn der Übersetzer selbst Jurist und zugleich auch Rechtsexperte des spezifischen Teilgebietes, von dem der Text handelt, ist und die Interpretationsregeln der Rechtsordnungen beider Sprachen kennt. Dies erscheint aber kaum umsetzbar, weshalb eine Äquivalenz des Interpretationsspielraumes lediglich als abstrakte Forderung vorstellbar, praktisch aber kaum durchführbar ist.

Eine realistischere Sicht und zugleich eine optimistische Annahme würde davon ausgehen, dass das Interpretationspotential des Zieltextes durch die andere Rechtssprache, durch die Vorgaben des Übersetzungsauftrages und durch die Kenntnisse des Übersetzers eingeschränkt bzw. verändert und an die Verwendungssituation des Zieltextes angepasst wird. Der Übersetzer produziert einen Zieltext, dessen Interpretationspotential den Anforderungen der Verwendungssituation entspricht. Eine Äquivalenz zwischen Ausgangs- und Zieltext wäre damit aber nicht mehr gegeben.

In einem pessimistischen Szenario würde der Übersetzer das Interpretationspotential des AT nicht abschätzen können und es auch im Zieltext nicht berücksichtigen: Er arbeitet sozusagen im Blindflug und das Ergebnis wäre unabwägbar. Auch in diesem Fall kann nicht von Äquivalenz gesprochen werden.

Allein aus diesen Ausführungen zur Interpretation und dem Interpretationsspielraum geht eindeutig hervor, dass es Äquivalenz zwischen Ausgangs- und Zieltext nicht geben kann. Dabei wurde noch nicht einmal von semantischer Analyse und Wortlautgrenze gesprochen, die in unterschiedlichen Sprachen zu unterschiedlichen Ergebnissen führen kann. Oder von einem institutionellen Zusammenhang, in den Rechtstexte stets eingebunden sind, und den Busse als wesentlich darstellt: „Nicht durch den sprachlichen Charakter,

sondern durch ihre Rolle in einem institutionellen Handlungszusammenhang bekommen Gesetzestexte ihre „normative Funktion“ (Busse, 2000, S. 4).

Wird der institutionelle Handlungszusammenhang in die Bewertung der Äquivalenz miteinbezogen, so können Ausgangs- und Zieltext nur dann gleichwertig sein, wenn der Zieltext seine Wirkung innerhalb der gleichen institutionellen Einbettung wie der Ausgangstext entfaltet. Dies ist ausschließlich im Rahmen mehrsprachiger Rechtsordnungen und offizieller Mehrsprachigkeit der Fall.

Während Äquivalenz die Beziehung zwischen Ausgangs- und Zieltext mit allen damit verbundenen Schwierigkeiten beschreibt, kann eine Berücksichtigung der Umstände, unter denen der Zieltext entsteht, sowie seiner spezifischen Verwendungssituation in der Zielkultur vielleicht zu einem aussagekräftigeren Ergebnis und zu einem Ersatz für den Äquivalenzbegriff in den beiden oben angeführten Aufgaben führen. Es liegt also nahe, den Begriff der Äquivalenz zugunsten anderer besser einsetzbarer Konzepte beiseite zu legen.

4. KONTEXT

Ein solches Konzept, das die Verhältnisse der Zieldtextproduktion und die Rolle des Zieldtextes bzw. seine Funktion und das Umfeld seiner Rezeption einbezieht, ist der Kontext. Die Verfügbarkeit solcher Information bestimmt das Verstehen eines Textes: „User understanding of an entity or group of entities depends on having access to the necessary information to activate the right frame or knowledge structure in which the word or term should be processed“ (Faber/León-Araúz, 2016, S. 4). Solche zusätzlich zum Ausgangstext zur Verfügung stehende Information erlaubt es, das nötige Wissen zu aktivieren und Inhalte situationspezifisch zu verarbeiten: „Context helps to anchor linguistic designations to objective reality by providing background information, situating objects and processes, and

explicitly relating them to each other as well as to the agents that manipulate them and act on them“ (Faber/León-Araúz, 2016, S. 2).

Kontext beschreibt in diesem Sinn die geteilten Annahmen über die Realität, die das gemeinsame kognitive Umfeld der Kommunikationsteilnehmer bilden, seien dies *frames* (Searle Austin, 1971), *Konventionen* (Gadamer, 1995), *Maximen* (Grice, 1975), *Framing* (Goffman, 1974), *common ground* (Clark, 1996), *gegenseitige Manifestness* (Sperber/Wilson, 1999). Angesichts dieser vielfältigen Beschreibungen kann ein Hervorheben der wesentlichen Merkmale zu einem besseren Verständnis des Kontextbegriffes führen. Kultur bzw. der sozio-kulturelle Kontext wird bereits in der Definition von Äquivalenz erwähnt: „Gleichwertigkeit von Sprachzeichen eines Textes in je zwei verschiedenen Sprachgemeinschaften mit ihrem je eigenen sozio-kulturellen Kontext“ (Reiß/Vermeer, 1984, S. 82). Damit steht nicht mehr der Text allein im Vordergrund, sondern der Text mit all den ihn umgebenden und ihn bestimmenden Einflussgrößen, insbesondere die Kultur: „The trajectory from text to the context of translation has been one where the conceptual notion of culture has had an enormous influence“ (Manzella/Koch, 2017, S. 61).

Jeder sozio-kulturelle Kontext wird vor allem durch Menschen geprägt. Durch das Einbeziehen der handelnden Personen können Texte besser verstanden und auch eingeordnet werden: „Hier zeigt sich, dass zur deutlichen Abgrenzung der juristischen Textsorten nicht ein einzelnes Kriterium dienen kann, sondern ein Bündel von Kriterien, das zumindest die Merkmale Produzent, Adressat, Textstrukturierung und Textfunktion umfassen sollte“ (Busse 2000, S. 668).

Die relativ allgemeine Definition von Kontext – „alle Elemente einer Kommunikationssituation, die systematisch die Produktion und das Verständnis einer Äußerung bestimmen“ (Bußmann, 2002, S. 374) oder auch „totality of conditions under which discourse is being produced, circulated and interpreted“ (Blommaert, 2005, S. 251) soll im Folgenden auf die spezifische Situation des Übersetzens von Rechtstexten angewandt und entsprechend konkretisiert werden. Dazu bedienen wir uns eines von Melby/Foster (2010) vor-

geschlagenen Modells, in dem der Kontext in fünf Ebenen veranschaulicht und beschrieben wird:

1. co-text der umgebende sprachliche Kontext im Ausgangstext;
2. rel-text andere mit dem Ausgangstext zusammenhängende Texte;
3. chron-text vorhergehende bzw. spätere Versionen des Ausgangstextes;
4. bi-text zweisprachige Textressourcen;
5. non-text alles andere, außerhalb des Ausgangstextes Stehende, das zur Bedeutungsfeststellung beitragen kann.

Damit fokussiert dieses Modell auf den Kontext, der den Ausgangstext umgibt, schließt jedoch andere Kontextfaktoren, wie beispielsweise den Übersetzer selbst oder den Kontext des Zieltextes, dezidiert aus: „The target text is not part of the context of the translation; it is the translation and may not yet exist“ (Melby/Foster, 2010, S. 5). Im Recht ist allerdings der oben erwähnte institutionelle Handlungszusammenhang eines Textes von besonderer Bedeutung, und dies gilt natürlich ebenso für den Zieltext wie für den Ausgangstext. Nur wenn der Übersetzer weiß, wer wofür und in welchem Zusammenhang den Zieltext verwendet, kann er diesen adäquat gestalten. In diesem Sinne erhält der fünfte Bestandteil, „non-text“ – der außersprachliche Kontext, der über die rein sprachliche Analyse hinausgeht, eine entscheidende Aufgabe: „Zumindest muß jedoch festgehalten werden, daß eine Funktionsbestimmung für juristische Texte (im vollen Sinne) allein mit linguistischen Mitteln nicht möglich ist“ (Busse, 2000, S. 667).

Dieser erweiterte Kontextbegriff, der sich sowohl auf den Text als auch auf nichtsprachliche Parameter des Übersetzungsprozesses bezieht, muss für das Übersetzen von Rechtstexten auf drei Ebenen bezogen werden: Den Kontext des Ausgangstextes, den Kontext des Zieltextes und den Kontext des Übersetzungsauftrages bzw. der Person des Übersetzenden.

5. KONTEXT AUSGANGSTEXT

Dabei handelt es sich um den ursprünglichen Kontextumfang mit den von Melby/Foster festgelegten Kategorien, der sich auf den Ausgangstext bezieht:

1. co-text der Ausgangstext bzw. das Original mit der darin verwendeten Rechtssprache, die einer spezifischen Rechtsordnung zuzurechnen ist;
2. rel-text andere mit dem Ausgangstext zusammenhängende Texte, wobei insbesondere die ausgeprägte Intertextualität der Rechtstexte d.h. ihr Bezug zu anderen Rechtstexten (Gesetzesquellen, Urteile, etc.) innerhalb einer Rechtsordnung zum Ausdruck kommt, wodurch die Einordnung und Interaktion des Ausgangstextes mit der Textwelt der Ausgangsrechtsordnung wiedergespiegelt wird; hierzu zählen ebenfalls einsprachige Rechtswörterbücher und Lexika der Ausgangsrechtsordnung;
3. chron-text zeitlich vorhergehende bzw. spätere Versionen des Ausgangstextes, insbesondere Überarbeitungen und allfällige frühere Übersetzungen in andere Sprachen;
4. bi-text zweisprachige Textressourcen, Translation-Memory-Daten, bilinguale Textkorpora mit einem spezifischen Bezug zur Ausgangsrechtsordnung;
5. non-text alles andere, außerhalb des Ausgangstextes Stehende, das zur Bedeutungsfeststellung beitragen kann, insbesondere mit der Ausgangsrechtsordnung verbundenes rechtliches Wissen und die entsprechenden Interpretationsregeln.

6. KONTEXT ZIELTEXT

Dabei handelt es sich um den Kontext, der sich auf den Zieltext bezieht. Offensichtlich gibt es den eigentlichen Zieltext noch nicht, und daher fällt die erste Kategorie „co-text“ weg. Es gibt jedoch Vorgaben und spezifische Parameter, auf die der Zieltext ausgerichtet sein muss.

1. co-text –
2. rel-text andere mit dem Zieltext zusammenhängende Texte, d.h. alle Rechtstexte, zu denen der Zieltext potentiell in der Textwelt der Zielrechtsordnung in Beziehung treten wird; dazu zählen auch einsprachige Rechtswörterbücher und Lexika der Zielrechtsordnung;
3. chron-text zeitlich vorhergehende bzw. spätere Versionen des Zieltexes, insbesondere Überarbeitungen und allfällige frühere Übersetzungen;
4. bi-text zweisprachige Textressourcen, Translation-Memory-Daten, bilinguale Textkorpora mit einem spezifischen Bezug zur Zielrechtsordnung;
5. non-text alles andere, außerhalb des Zieltexes Stehende, das zur einschlägigen Textproduktion beitragen kann, insbesondere mit der Zielrechtsordnung verbundenes rechtliches Wissen und die entsprechenden Interpretationsregeln.

7. KONTEXT TRANSLATION

Die dritte Ebene des Kontextes bezieht sich auf die spezifischen Bedingungen und Umstände des Übersetzungsprozesses. Letztere sind durch zahlreiche internationale Versuche, die Translationsqualität zu sichern, immer mehr in der Vordergrund gerückt. Dabei handelt es sich vor allem darum, den Übersetzungsvorgang zu systema-

tisieren und klaren Vorgaben zu unterwerfen, beispielsweise durch eine konkrete Auftragspezifikation, wie sie die „Structured Specifications and Translation Parameters“ (Hague et al., 2011; Fields et al., 2014) definieren. Darin werden insgesamt 21 Parameter für einen spezifischen Übersetzungsauftrag in 4 Gruppen aufgelistet:

- A) Linguistic [1-13]: Parameters that describe the translation source and product. This category is further split into two groups:
 - 1. Source content [1-5]: Parameters that describe the source content.
 - 2. Target content [6-13]: Parameters that describe the target content.
- B) Production tasks [14-15]: Parameters that detail the production aspects of the project.
- C) Environment [16-18]: Parameters that describe where and with what tools the translation will take place.
- D) Relationships [19-21]: Parameters that enumerate deadlines, delivery, compensation, and other aspects of the project.

Die ausführliche Beschreibung des Ausgangstextes durch Angabe der Rechtsordnung, der Textsorte, der Adressaten, der Komplexität, etc. wird in Kombination mit einer detaillierten Beschreibung des gewünschten Zieltextes, in der neben der Zielsprache angegeben wird, welchem Zweck die Übersetzung dient, für wen der Text erstellt werden soll, welche Rechtsordnung gelten und welche rechtliche Wirkung dieser Text entfalten soll, durch diese Spezifikation systematisch vorgegeben. Enthalten sind darin ebenso Spezifikationen zur Qualitätssicherung, zum Umgang mit Referenzdaten wie Terminologie und Translation-Memories, aber auch Angaben zur verwendeten Translationstechnologie und zu den Zeitläufen des Projektes.

In ähnlicher Weise werden in der internationalen Norm ISO 17100 Annex B Auftragspezifikationen für Übersetzungsprojekte definiert, die neben den üblichen verwaltungstechnischen und finanziellen Rahmenbedingungen auch Angaben zu den sprachlichen

Merkmale des Ausgangstextes, zu Zweck, Durchführung und Adressaten der Übersetzung enthalten, deren systematische Erfassung im rechtlichen Kontext von besonderer Bedeutung erscheint.

Der Kontext Translation beschränkt sich nicht nur auf eine detaillierte Auftragspezifikation, sondern umfasst auch außersprachlichen Kontext (non-text), der nicht direkt in Zusammenhang mit dem Ausgangstext oder dem Zieltext steht, aber trotzdem für den Übersetzungsprozess von Bedeutung ist. Während für den Kontext Ausgangstext und den Kontext Zieltext in der Kategorie non-text jeweils das mit Ausgangs- und Zielrechtsordnung verbundene Wissen ausschlaggebend war, wird an dieser Stelle das Wissen um Gemeinsamkeiten und Unterschiede bzw. das Wissen um die anzuwendende rechtsvergleichende Methode hervorgehoben. Jeder Übersetzer muss über vergleichende Kenntnisse zu den im spezifischen Übersetzungsvorgang involvierten Rechtsordnungen und dem betroffenen Teilgebiet verfügen: Wird z.B. ein Testament übersetzt, sollten dem Übersetzer idealerweise nicht nur die einschlägigen Bestimmungen der Ausgangsrechtsordnung (non-text im Kontext Ausgangstext) und die entsprechenden Bestimmungen der Zielrechtsordnung (non-text im Kontext Zieltext) bekannt sein, sondern ebenso die wichtigsten Gemeinsamkeiten und Unterschiede, damit er einen Zieltext produzieren kann, dessen rechtliche Einbettung in der Zielrechtsordnung er abschätzen kann (Soriano-Barabino, 2016, S. 21).

Dabei kann der professionelle Rechtsübersetzer durch seine Ausbildung oder durch seine Erfahrung bereits auf grundlegende rechtsvergleichende Kenntnisse zu den Rechtsordnungen, in denen er übersetzt, zurückgreifen. Dieser Makrovergleich beinhaltet Kenntnisse zu den wichtigsten Unterschieden und Gemeinsamkeiten in Hinblick auf Kodifikationsstile, Methoden der Gesetzesauslegung, Präjudiziensysteme, Doktrin- und Rechtsfortbildung, Urteilsstile, Verhalten vor Gericht sowie der allgemeinen Bedeutung von Recht in der Gesellschaft.

Methodische Kenntnisse zur Vorgangsweise bei einem textbezogenen Mikrovergleich können vom Übersetzer genutzt werden,

um Gemeinsamkeiten und Unterschiede zu den rechtlichen Inhalten eines spezifischen Textes ad hoc zu eruieren. Dabei kommt die funktionale Rechtsvergleichung zur Anwendung, die ausgehend von einem konkreten Sachverhalt die entsprechende rechtliche Regelung in zwei Rechtsordnungen vergleicht. Gegenstand dieser Mikrovergleichung sind einzelne Rechtsinstitute, Rechtsprobleme, wobei die Herangehensweise an bestimmte Sachprobleme oder Interessenskonflikte in verschiedenen Rechtsordnungen untersucht werden. Sind die Unterschiede dem Übersetzer klar, kann er den Zieltext entsprechend gestalten.

Das Wissen um rechtsvergleichende Inhalte und Methodik ist bei der Translation über die Grenzen einer Rechtsordnung hinweg unverzichtbar. Doch auch, wenn innerhalb einer Rechtsordnung übersetzt wird, also Ausgangstext und Zieltext derselben Rechtsordnung angehören, hilft ein Rechtsvergleich dem Übersetzer, die richtige Rechtssprache anzuwenden (Chiocchetti/Stanizzi, 2009).

Für den Kontext Translation kann nicht das von Melby/Foster (2010) vorgeschlagene Modell benutzt werden, da es sich ausschließlich um die Kategorie „non-text“ handelt. Doch zeigt gerade das eingangs angeführte Beispiel aus dem Arbeitsrecht, dass mit rechtsvergleichenden Kenntnissen eine Lösung leichter erreicht werden kann: Der italienische Terminus *licenziamento* ist allgemeiner als der österreichische Terminus *Kündigung*, der sich lediglich auf die Auflösung eines Arbeitsverhältnisses im Rahmen des allgemeinen Kündigungsschutzes bezieht, während sich der Terminus *Entlassung* für die Auflösung eines Arbeitsverhältnisses bei Vorliegen eines *wichtigen Grundes* verwendet wird. Eine ähnliche Regelung besteht im italienischen Recht, wo aber in beiden Fällen der Terminus *licenziamento* mit einem Zusatz verwendet wird, einmal *licenziamento per giustificato motivo* (Kündigung) und einmal *licenziamento per giusta causa* (Entlassung). Rechtsvergleichende Kenntnisse erlauben ebenso Rückschlüsse im Falle der Inkongruenz auf Textebene: Während der Terminus *atto costitutivo* zwar mit *Gründungsurkunde* übersetzt werden kann, muss sich der Überset-

zer bewusst sein, dass die Textsorte *atto costitutivo* im italienischen Recht ein ganz andere, viel bedeutendere Rolle spielt, für die es im österreichischen Recht kein Gegenüber gibt.

8. CONCLUSIO

Zusammenfassend kann ein solcher holistischer Kontextbegriff, der für das Rechtsübersetzen die drei Komponenten des Ausgangstextes, des Zieltextes und der Übersetzungssituation miteinbezieht, sehr leicht jede Art von Äquivalenz ersetzen. Die beiden Funktionen, die eingangs mit der Äquivalenzfrage verbunden wurden, können anhand dieses Kontextbegriffes neu formuliert werden. Bei der Suche nach Vorschlägen während des Übersetzungsprozesses lautet die Frage nun: Was (Sprache, Textsorte, Terminologie) wird in diesem Kontext in der anderen Rechtsordnung bzw. Rechtssprache verwendet? Auch die zweite Funktion des Äquivalenzbegriffes als Hilfsmittel zur Evaluierung von Übersetzungen kann durch einen Bezug zum Kontext Translation und zum Kontext Zieltext einfach durch die folgende Frage ersetzt werden: Ist der Zieltext (Sprache, Textsorte, Terminologie) im gegebenen Kontext adäquat? Damit kann auf jede Art von Äquivalenzbezug im Sinne von Gleichwertigkeit verzichtet werden. Sogar bei authentischen Texten, die in mehreren Sprachen dieselbe rechtliche Gültigkeit postulieren, wird vollständige Gleichwertigkeit aufgrund unterschiedlicher Bedeutungerschließung problematisch.

Der Vergleich von Texten weicht einem Vergleich der Kontexte in den drei beschriebenen Ausformungen, die jeden Übersetzungsprozess begleiten. Nicht eine wie immer definierte und gewichtete Gleichwertigkeit steht damit im Mittelpunkt der Betrachtung, sondern ungleiche sprachliche bzw. textuelle Lösungen für ungleiche Situationen und ungleiche textuelle Verwendungsmuster. Das Übersetzen kann somit analog zur Hypothese Göpferichs (2008) „dass die auszubildenden Übersetzer in ihrem übersetzerischen Selbstver-

ständnis (quasi ‚ontogenetisch‘) die Entwicklungsstufen vom äquivalenzorientierten Paradigma hin zum funktionalistischen durchlaufen, die die Translationswissenschaft insgesamt (quasi ‚phylogenetisch‘) selbst zurückgelegt hat“ (Göpferich, 2008, S. 157) auf eine höhere Stufe gebracht werden und der Wert ungleicher Lösungen für das Erreichen des Kommunikationszieles unterstrichen werden.

LITERATURVERZEICHNIS

- BLOMMAERT, Jan (2005): *Discourse: A critical introduction. Cambridge University Press.*
- BRAND, Olivier (2009): *Language as a Barrier to Comparative Law.* In *Language and Law: Key Perspectives*, ed. Frances E. Olsen, Ralph Alexander Lorz and Dieter Stein. London, New York: Palgrave Macmillan LTD, p. 18-34.
- BUSSE, Dietrich (2000): *Textsorten des Bereichs Rechtswesen und Justiz.* in: Gerd Antos / Klaus Brinker / Wolfgang Heinemann / Sven F. Sager (Hrsg.): *Text- und Gesprächslinguistik. Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung.* (Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft) Berlin/New York: de Gruyter, 2000, p. 658 – 675.
- CHIOCCHETTI, Elena – STANIZZI, Isabella (2009) *Kriterien zur Normung und Harmonisierung von mehrsprachiger Rechtsterminologie.* In: Šarčević, Susan (ed.): *(Legal Language in Action: Translation, Terminology, Drafting and Procedural Issues).* Zagreb: Globus Legal Language in Action: Translation, Terminology, Drafting and Procedural Issues, p. 167-182.
- CLARK, H.H. (1996): *Using Language.* Cambridge: Cambridge University Press.
- DE GROOT, Gerard-René (1999): *Das Übersetzen juristischer Terminologie.* In *Recht und Übersetzen*, ed. Gerard-René de Groot, and Rainer Schulze. Baden-Baden: Nomos, p. 11-46.
- ENGBERG, Jan (1997): *Konventionen Von Fachtextsorten: kontrastive Analysen zu deutschen und dänischen Gerichtsurteilen.* Tübingen: Narr.

- FABER, Pamela – LEÓN-ARAÚZ, Pilar (2016): Specialized Knowledge Representation and the Parameterization of Context. In: *Frontiers in psychology*. Frontiers Media SA, 7:196.
- FIELDS, Paul – HAGUE, Daryl – KOPY, Geoffrey – LOMMEL, Arle – MELBY, Alan (2014): Defining the Landscape of Translation. In: *Tradumàtica: tecnologies de la traducció*. 12, p. 392-403.
- GADAMER, Hans-Georg (1995): *Hermeneutik im Rückblick*. Tübingen: Mohr Siebeck, 10.
- GÖPFERICH, Susanne (2008): *Translationsprozessforschung: Stand-Methoden-Perspektiven*. Tübingen: Gunter Narr, 4.
- GOFFMAN, Erving (1974): *Frame analysis: An essay on the organization of experience*. Harvard University Press.
- GRICE, H Paul (1975): *Logic and conversation*. Harvard University Press.
- HAGUE, Daryl – MELBY, Alan – ZHENG, Wang (2011): Surveying translation quality assessment: A specification approach. In: *The Interpreter and translator trainer*. *Taylor & Francis*. 5, p. 243-267.
- ISO 17100 (2015): *Translation services -- Requirements for translation services*. ISO.
- KOLLER, Werner – HANJUM KB. (1992): *Einführung in die Übersetzungswissenschaft*. Wiebeisheim: Quelle&Meyer Verlag.
- MANZELLA, Pietro – KOCH, Karl (2017): Legal and Cultural Implications Inherent in Managing Multilingual and Multicultural Labor: Selected Translation Issues from the US National Labor Relations Board. In: *Lebende Sprachen*. 62, p. 59-78.
- MAXWELL, S.P.B. – JACKSON, S.G.H.B. (1946): *The Interpretation of Statutes*. London: Sweet & Maxwell.
- MAZRUI, Alamin (2016): *Cultural Politics of Translation. East Africa in a Global Context*. London: Routledge.
- MELBY, Alan – FOSTER, Christopher (2010): Context in translation: Definition, access and teamwork. In: *Translation & Interpreting*. 2, p. 1-15.
- OSTAPENKO, Valentyna (2007): *Vernetzung von Fachtextsorten : Textsorten der Normung in der technischen Harmonisierung*, Berlin: Frank & Timme.

- REISS, Katharina – VERMEER, Hans (1984): Grundlegung einer allgemeinen Translationstheorie. Tübingen: Niemeyer.
- SANDRINI, Peter (2009): Der transkulturelle Vergleich von Rechtsbegriffen. In: Šarčević, Susan (ed.): (Legal Language in Action: Translation, Terminology, Drafting and Procedural Issues). Zagreb: Globus Legal Language in Action: Translation, Terminology, Drafting and Procedural Issues, p. 151–165.
- SEARLE, John – AUSTIN, John Langshaw – STRAWSON, PF – GRICE, HP – CHOMSKY, Noam – KATZ, Jerrold J – GOODMAN, Nelson – PUTNAM, Hilary (1971): The philosophy of language. London: Oxford University Press. 39.
- SORIANO-BARABINO, Guadalupe (2016): Comparative Law for Legal Translators. Peter Lang
- SPERBER, Dan; WILSON, Deirdre (1999): Relevance: communication and cognition. *Oxford [u.a.]*: Blackwell.
- WIESMANN, Eva (2013): Die notarielle Urkunde im italienisch-deutschen Vergleich: Überlegungen zur Übersetzung von Immobilienkaufverträgen, in: *Linguistica Antverpiensia, New Series–Themes in Translation Studies* (12).